

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/007/2007

in dem Verfahren

der Antragstellerin

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen: Der Antrag der Antragstellerin wird als unzulässig zurück gewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Der Antrag ist nicht fristgerecht gestellt worden. Gemäß § 6 Abs. 3 der BSchO gilt für alle Verfahren außer Wahlanfechtungen eine Antragsfrist von einem Monat. Mithin hätte die auf dem Bundesparteitag am

16. Juni 2007 beschlossene Wahlordnung spätestens am 16. Juli 2007 angefochten werden müssen. Der Antrag ist aber erst am 26. Juli 2007 bei der Bundesschiedskommission eingegangen.

Die Frist ist für die Bundesschiedskommission bindend, so dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begehren des Antragstellers im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht möglich ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gern. § 15 Abs. 5 BSchO kann der Antragsteller gegen die Zurückweisung des Antrages binnen eines Monats ab Zugang dieses Schreibens mit einer weiteren Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen.

Der Widerspruch ist zu richten an die Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin.